

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Aufhebung der Allgemeinverfügung über Quarantäne und Isolation von medizinischem
und pflegerischem Personal in Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung
in der Stadt Bamberg**

Die Stadt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die „Allgemeinverfügung über Quarantäne und Isolation von medizinischem und pflegerischem Personal in Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung in der Stadt Bamberg“ der Stadt Bamberg vom 31.03.2022 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.04.2022 in Kraft. Sie wird auf der Homepage der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.

Hinweis:

Die Regelungen der Allgemeinverfügung „Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation)“ bleiben unberührt.

Gründe:

I.

Die Stadt Bamberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 a) Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG.)

II.

1. Mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung „Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation)“ zum 13.04.2022 ist es zu umfangreichen Lockerungen, bzw. zum Wegfall von Quarantäne- und Isolationsregelungen, gekommen, von denen auch das medizinische und pflegerische Personal betroffen ist. Nach Rückmeldung des Gesundheitsamtes Bamberg ist nach der Neufassung der AV Isolation nicht mehr damit zu rechnen, dass eine Vielzahl an Ausnahmeanträgen notwendig sein wird, sodass der Regelungsinhalt der „Allgemeinverfügung über Quarantäne und Isolation von medizinischem und pflegerischem Personal in Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung in der Stadt Bamberg“ überholt ist. Ein allgemeines städtisches Regelungsbedürfnis besteht durch die Novellierung der landesrechtlichen Vorgaben insoweit nicht mehr. Die Allgemeinverfügung ist daher, auch aus Gründen der Rechtsklarheit, unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens aufzuheben.

2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden, Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Um frühzeitige Regelungsklarheit zu gewährleisten, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (Ziffer 2). Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können, Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können auf der Homepage der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Bamberg, den 14.04.2022
STADT BAMBERG**


**Jonas Glüsenkamp
Zweiter Bürgermeister**